

A.	Allgemeine PERI Geschäftsbedingungen (AGB)	1.4	Die Anwendbarkeit des Teils B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) ist ausgeschlossen.
1.	Anwendungsbereich	1.5	Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses mit dem Kunden geltenden Fassung.
1.1	Die Allgemeinen PERI Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „ Bedingungen “ genannt) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr der PERI Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG (im Folgenden „ PERI “ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden auch „ Kunde “ genannt).	1.6	Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige gleichartige Rechtsgeschäfte zwischen PERI und dem Kunden.
1.2	Gegenstand dieser Bedingungen sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die PERI an Kunden erbringt. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von PERI ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese AGB gelten auch dann, wenn PERI in Kenntnis anderer Geschäftsbedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.	1.7	Hinweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten somit unabhängig von einer entsprechenden Klarstellung, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
1.3	Ergänzend zu diesen Bedingungen werden die folgenden jeweils einschlägigen Dokumente und Regelungen Vertragsbestandteil und Teil dieser Bedingungen:	2.	Definitionen
1.3.1	PERI Preislisten	2.1	Andere Schalungs- und Gerüstware Schrottmaterialien, Fremdware, Mietware und sonstige Kaufgegenstände, die der Kunde bereits aufgrund eines anderen Vertrages von PERI käuflich erworben hat.
	– Miete / Dienstleistungen,	2.2	Fremdware bezeichnet Schalungs- und Gerüstkomponenten, die nicht von PERI hergestellt oder vertrieben worden sind.
	– Kauf / Dienstleistungen,	2.3	Gebrauchtwaren sind von PERI hergestellte Schalungen und Gerüste, deren Komponenten und Zubehöre, die zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch bereits eingesetzt wurden und dementsprechende Gebrauchs- und Reparaturspuren aufweisen können.
	– PERI UP Kauf,	2.4	Gerüste sind vorübergehend errichtete Baukonstruktionen veränderlicher Länge, Breite und Höhe, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinandergenommen werden können. Für alle aufgrund eines Kauf- oder Mietvertrages überlassenen Gegenstände, die zur Herstellung der im vorstehenden Satz beschriebenen Konstruktion bestimmt sind, wird im Folgenden der Begriff „Gerüst“ verwendet. Unter den Begriff „Gerüst“ fallen auch sämtliche Gerüstkomponenten und Gerüstzubehöre.
	– PERI UP Miete,	2.5	Kaufsache bezeichnet die von PERI kaufvertraglich geschuldeten Neu- oder Gebrauchtwaren, wobei nach dem jeweiligen Zusammenhang sowohl die gesamte vertraglich geschuldete Leistung als auch Teile der vertraglich geschuldeten Leistung gemeint sein können.
	– VARIOKIT Kauf und	2.6	Mietsache bezeichnet die von PERI mietvertraglich geschuldeten Neu- oder Gebrauchtwaren sowie Transportbehälter und Verpackungsmaterial, wobei nach dem jeweiligen Zusammenhang sowohl die gesamte vertraglich geschuldete Leistung als auch Teile der vertraglich geschuldeten Leistung gemeint sein können.
	– VARIOKIT Miete;	2.7	Mietware bezeichnet Schalungen und Gerüste sowie deren Komponenten und Zubehöre, die PERI an den Kunden aufgrund eines anderen Mietvertrages vermietet hat und die sich noch im Besitz des Kunden befinden.
1.3.2	PERI Verpackungsrichtlinie;	2.8	Neuwaren sind von PERI hergestellte Schalungen und Gerüste, deren Komponenten und Zubehöre, die weder zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch noch zu einem anderen Zweck bereits eingesetzt wurden.
1.3.3	Richtlinien des GSV Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. (kostenlos abrufbar unter www.gsv-betonschalung.de oder bestellbar unter +49 7309/ 951 – 2290);	2.9	Schalung im Sinne dieser Bedingungen ist die vorübergehend zu errichtende Gussform veränderlicher Länge, Breite und Höhe, in die Frischbeton zur Herstellung von Betonbauteilen eingebracht wird. Für alle aufgrund eines Kauf- oder Mietvertrages überlassenen Gegenstände, die zur Herstellung der im vorstehenden Satz beschriebenen Gussform bestimmt sind, wird im Folgenden der Begriff „Schalung“ verwendet. Der Begriff „Schalung“ umfasst auch sämtliche Schalungskomponenten und Schalungszubehöre sowie Traggerüste.
1.3.4	Normen, insbesondere	2.10	Vorbehaltsware bezeichnet Schalungen und Gerüst sowie deren Komponenten und Zubehöre, an denen sich PERI im Rahmen eines Kaufvertrages das Eigentum vorbehält.
	- TRBS 2121-1 Technische Regeln für Betriebssicherheit		
	- DGUV-Regel 101-014 Verwendung von Schalungen und Tragkonstruktionen/Traggerüsten		
	- DIN 18218 Frischbetondruck auf Lotrechte Schalungen		
	- DIN 4420-1 Arbeits- und Schutzgerüste		
	- DIN EN 13374 Temporäre Seitenschutzsysteme		
	- DIN EN 12810-1 Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen		
	- DIN EN 12811-1 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke		
	- DIN EN 12811-2 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke		
	- DIN EN 12812 Traggerüste		
	- DIN EN 16508 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke		
1.3.5	Rahmenbedingungen des Fördervereins Betonschalungen FVBS (kostenlos abrufbar unter www.fvbs-betonschalung.de/Rahmenbedingungen.html);		
1.3.6	Besonderen PERI Geschäftsbedingungen; diese sind:		
1.3.6.1	Besondere PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B)		
1.3.6.2	Besondere PERI Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C)		
1.3.6.3	Besondere Geschäftsbedingungen für Sonderschalungsvormontagen (Ziff. D)		
1.3.6.4	Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Vormontagen von Schalung am PERI Standort (Ziff. E.)		
1.3.6.5	Besondere PERI Geschäftsbedingungen Ingenieur- und Statikleistungen (Ziff. F)		
1.3.6.6	Besondere PERI Geschäftsbedingungen Einweisung und Planabgleich (Ziff. G)		
1.3.6.7	Besondere PERI Geschäftsbedingungen Transportleistungen (Ziff. H)		

3. Vertragsschluss

- 3.1 Angebote von PERI sind grundsätzlich unverbindlich. Ist ein Angebot von PERI ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet, ist PERI an das Angebot 30 Tage ab dessen Zugang beim Kunden gebunden.
- 3.2 Die Bestellung der Waren und/oder der Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches, auf den Abschluss eines Vertrages mit PERI gerichtetes Angebot. PERI ist berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zugang bei PERI anzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Die Annahme des Angebots durch PERI kann schriftlich oder in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder konkludent (etwa durch Auslieferung der Ware oder die Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung) erfolgen. Nimmt PERI das Angebot gemäß dieser Ziff. 3.3 an, gilt der jeweilige Vertrag zwischen PERI und dem Kunden als geschlossen.
- 3.4 Unterlagen von Angeboten und über Angebote von PERI bleiben Eigentum von PERI.
- 3.5 Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des zwischen PERI und dem Kunden geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

4. Abtretung

PERI ist berechtigt sämtliche Forderungen gegen den Kunden ohne vorherige Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten. Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen und/oder Leistungen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PERI ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

5. Sicherheiten und Vertragserfüllungsbürgschaft

PERI ist nicht verpflichtet, Gewährleistungs- oder Vertragserfüllungssicherheiten und/oder Vertragserfüllungsbürgschaften zu übernehmen.

6. Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden von PERI unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. PERI behält sich vor, Daten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung zu speichern und, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist, Dritten (etwa Versicherungsunternehmen) zu übermitteln.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 Die Vertragspartner werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners, die ihnen anvertraut wurden oder die ihnen als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages nicht verwerten und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners offenlegen.
- 7.2 Die Vertragspartner werden sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere technische Informationen, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich werden oder die sie voneinander erhalten, in welcher Form auch immer, lediglich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verwenden und auch fünf (5) Jahre nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages vertraulich behandeln und keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- dem jeweils empfangenden Vertragspartner bereits vor der Zusammenarbeit aus Anlass dieses Vertrages bekannt waren und für die nicht eine anderweitige Geheimhaltungspflicht besteht,
 - der jeweils empfangende Vertragspartner rechtmäßig von Dritten erhält,
 - bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
 - der empfangende Vertragspartner im Rahmen eigener Entwicklung ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen erarbeitet hat,
 - der empfangende Vertragspartner aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss; in diesem Fall wird der empfangende Vertragspartner den offenlegenden Vertragspartner vor der Offenlegung informieren und die Offenlegung so weit wie möglich beschränken.
- 7.3 Die Vertragspartner werden die für sie tätigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Vertraulichkeitsregelung verpflichten.

8. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PERI und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG).

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht am Hauptsitz von PERI. PERI ist jedoch auch berechtigt, Klage am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 9.2 Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort der Hauptsitz von PERI.

10. Sonstiges

- 10.1 Gegen Ansprüche von PERI kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

B. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst

I. Besondere PERI Bedingungen für den Verkauf von Neuware

Bestellt der Kunde Neuwaren bei PERI, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Begriffsbestimmung

Soweit nicht anders angegeben, werden der Kunde als „Käufer“, PERI als „Verkäufer“ und die kaufvertraglich geschuldete Neuware als „Kaufsache“ bezeichnet.

2. Termine und Fristen

- 2.1 Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie im einzelnen Vertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine.

- 2.2 Absolute oder relative Fixgeschäfte bezüglich der Leistungspflichten von PERI liegen nur vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Lieferungen erfolgen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails und der Bestätigung der Lieferfristen und –termine durch PERI in Schrift- oder Textform.
- 2.4 Lieferfristen beginnen jedoch nicht, bevor der Käufer seine ggf. bestehenden Vertrags- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat, die erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen beigebracht hat und, sofern Vorauszahlung vereinbart ist, nicht vor Eingang der vereinbarten Zahlung bei PERI.
- 2.5 Nimmt der Zulieferer von PERI die für die vom Kunden bestellte Neuware relevante Lieferung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vor, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen und -termine jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, vorausgesetzt, dass die Gründe für die unterbliebene, nicht richtige oder nicht fristgerechte Belieferung durch den Zulieferer nicht im Verantwortungsbereich von PERI liegen.
- 2.6 Im Falle unverbindlicher und gemäß vorstehenden Regelungen verlängerter Lieferfristen oder Liefertermine kommt PERI nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug.
- 2.7 Behinderungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbarer und nicht durch PERI zu vertretende Behinderungen, wie z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Embargo und Betriebsstörungen verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend um die Zeit ihres Andauerns zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von PERI auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. PERI wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- 3. Lieferung, Gefahrübergang**
- 3.1 PERI liefert EXW Incoterms 2020 ab Werk Weißenhorn oder ab dem benannten Lager von PERI.
- 3.2 Teillieferungen seitens PERI sind zulässig, sofern deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Kaufsache sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, PERI erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 Soweit im Einzelfall vereinbart ist, dass PERI die Versendung der Kaufsache übernimmt, trägt PERI die Transportgefahr bis zur Übergabe der Kaufsache an die Transportperson.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmen sich Versandart, Versandweg und Verpackung nach der PERI Verpackungsrichtlinie. Diese kann unter www.peri.de/agb abgerufen werden und wird auf Anfrage auch von PERI zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Die Art der für den Versand verwendeten Transportfahrzeuge wird von PERI nach billigem Ermessen bestimmt.
- 3.6 Die Kosten für Versand, Fracht und Verpackung sind vom Käufer zu tragen.
- 4. Übergabe**
- 4.1 Über die Kaufsache wird ein Lieferschein ausgestellt, in dem unter anderem Art und Anzahl der gelieferten Teile der Kaufsache erfasst sind.
- 4.2 Bei Übergabe der Kaufsache ist der nach Ziff. 4.1 ausgestellte Lieferschein in zweifacher Ausfertigung vom

Käufer und von PERI zu unterschreiben. PERI und der Käufer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Lieferscheins.

5. Annahmeverzug

- 5.1 Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die Kaufsache nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt oder diese, bei vertraglich vereinbarter Abnahme, trotz Abnahmereife nicht abnimmt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann PERI dem Käufer mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Kaufsache zur Abholung und/oder, bei vertraglich vereinbarter Abnahme, zur Abnahme bereit steht; holt und/oder nimmt der Käufer die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.

6. Abnahme

- 6.1 Vereinbarte der Käufer und PERI, dass eine Abnahme der Kaufsache erfolgen soll, ist die Abnahme für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Käufer hat die Kaufsache im Werk oder in dem Lager von PERI abzunehmen, welches die Vertragspartner vereinbaren.
- 6.2 Über die Abnahme der Kaufsache ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich ergibt, ob die Kaufsache in der vereinbarten Menge, sauber und frei von Mängeln übergeben wurde.
- 6.3 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist. Insbesondere, wenn der Käufer zum vereinbarten Abnahmetermine nicht erscheint, obwohl PERI ihn rechtzeitig geladen und ihm die Folgen seines Nichterscheins zum vereinbarten Abnahmetermine mitgeteilt hat, gilt die Kaufsache als vertragsgemäß abgenommen, es sei denn, dass der Käufer sein Nichterscheinen nicht zu vertreten hat.

7. Preise

- 7.1 Der Preis der Kaufsache ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Besteht die Kaufsache aus mehreren Einzelteilen, sind der Gesamtpreis und der für die Abrechnung heranzuziehende Preis das Ergebnis der Multiplikation der Stückzahl und des Kaufpreises der Kaufsache.
- 7.2 Kommt es zwischen Vertragsschluss und Auslieferung zu Kostenänderungen für PERI, insbesondere aufgrund von Änderungen der Material- oder Rohstoffpreise, Tarifabschlüssen oder sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, die nicht von PERI zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren, ist PERI berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Preise ist dem Käufer anzuzeigen. Auf Verlangen des Käufers hat PERI diesem die Faktoren, die in die Preiserhöhung eingegangen sind, sowie deren Umfang, der in die Preiserhöhung eingegangen ist, nachzuweisen. Ab Gesamtpreissteigerungen von über 10% kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige der Preiserhöhung gegenüber PERI schriftlich erklärt.
- 7.3 Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Kaufpreis ist, sofern nicht Vorkasse oder etwas anderes vereinbart ist, 30 Kalendertage nach Lieferung und Zugang der Rechnung beim Käufer zu bezahlen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen.
- 8.2 Ratenzahlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Ratenzahlungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

9. Zahlungsverzug, Leistungsunfähigkeit des Käufers

9.1 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto von PERI.

9.2 Der Käufer hat während des Verzugs Verzugszinsen in der gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten. Der Verzugszins beträgt derzeit für das Jahr neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

9.3 Gerät der Käufer mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit PERI in Verzug, so ist PERI berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf von 2 Wochen nach Eintritt des zweiten Verzuges des Käufers sämtliche Forderungen aus allen Geschäftsbeziehungen mit PERI fällig zu stellen.

9.4 Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Käufer heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Pfändungs- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), ist PERI berechtigt, nach eigener Wahl bis zur Vorauszahlung des Preises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Käufer die Lieferung der Kaufsache zurückzubehalten und/oder die Erbringung anderer Leistungen zu verweigern.

10. Eigentumsvorbehalt und Übertragung von Eigentum

10.1 Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises Eigentum von PERI. Bei laufenden Rechnungen verwendet PERI die Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldorechnung von PERI. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung PERIs begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.

10.2 Solange der Kaufpreis nicht vollständig beglichen ist, hat der Käufer nicht das Recht die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware steht dem Käufer nur zu, wenn PERI dies mit dem Käufer ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Sollte der Käufer Vorbehaltsware dennoch weiterveräußern, so ist PERI berechtigt eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe vom zuständigen Gericht nach billigem Ermessen festzusetzen ist, vom Käufer zu verlangen; dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass er die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht zu vertreten hat. Bei der Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe durch das zuständige Gericht sollen der mögliche Schaden, den PERI erlitten hat, sowie die Vorteile, die der Käufer erlangt hat, angemessen berücksichtigt werden.

10.3 Die Erfüllung einzelner Forderungen in laufender Rechnung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

10.4 Dadurch, dass PERI einzelne Forderungen gegen den Käufer in eine laufende Rechnung miteinbezieht oder gegen Forderungen des Käufers aufrechnet oder in sonstiger Weise Salden gegen den Käufer zieht, wird der Eigentumsvorbehalt nicht aufgehoben.

10.5 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder entweder mit einem Grundstück verbunden, sodass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden, oder mit einer beweglichen Sache verbunden, sodass diese Gegenstände wesentlicher Bestandteil einer dann einheitlichen Sache werden, so erfolgt die Verarbeitung oder Verbindung für PERI, ohne dass PERI hieraus zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet wird. Bei Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware zusammen mit Sachen, die nicht dem Käufer gehören, erwirbt PERI Miteigentum an der neuen

Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung zu den Gegenständen, mit der die Vorbehaltsware verbunden bzw. zu denen sie verarbeitet wurde.

10.6 Sollte PERI nach Verarbeitung oder Verbindung ihr Eigentum an der Kaufsache verloren haben oder einen sonstigen Rechtsverlust im Sinne des § 951 BGB erleiden, so kann PERI vom Käufer Zahlung des vollständigen Kaufpreises fordern, soweit dieser noch nicht beglichen ist. Dies gilt nur, sofern der Käufer seine Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich erfüllt, nachdem dem Käufer die Umstände des Rechtsverlusts im Sinne des vorstehenden Satzes bekannt wurden oder ihm hätten bekannt sein müssen, oder der Käufer nicht oder nicht mehr an die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag gebunden war. Der Käufer ist verpflichtet, die von PERI gekaufte Vorbehaltsware getrennt von Anderer Schalungs- und Gerüstware aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen der Verpflichtung des Käufers im Sinne des vorstehenden Satzes mit Anderer Schalungs- und Gerüstware vermengt/vermischt und ist die Vorbehaltsware nicht mehr von Anderer Schalungs- und Gerüstware zu trennen, so wird PERI Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

10.8 Erwirbt der Käufer durch die Vermengung/Vermischung Alleineigentum oder Miteigentum an der Kaufsache, so überträgt der Käufer schon mit Abschluss des Kaufvertrages das Miteigentum an der Kaufsache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur Anderen Schalungs- und Gerüstware zum Zeitpunkt der Vermengung/Vermischung an PERI. Der Wert der Anderen Schalungs- und Gerüstware wird von PERI nach billigem Ermessen bestimmt. Der Käufer hat in diesem Fall die im Eigentum oder im Miteigentum von PERI stehende Ware, die nach den vorgenannten Kriterien ebenfalls als Vorbehaltsware anzusehen ist, unentgeltlich zu verwahren.

10.9 Wird Vorbehaltsware vom Käufer alleine oder zusammen mit anderen Waren veräußert, so tritt der Käufer mit Abschluss des Kaufvertrages über Vorbehaltsware die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen an PERI ab, ohne diese Forderung anderweitig oder vorrangig an Dritte abzutreten. Im Falle einer den Käufer treffenden Globalzession, gilt die vom Käufer an PERI abzutretende Forderung für PERI und den Käufer als von Anfang an an PERI abgetreten, soweit die Globalzession nicht eingreift, diese unwirksam ist oder sie die Freigabe einer Forderung vorsieht. Insofern gilt die genannte Forderung gegenüber dem Käufer und Dritten als vorrangig abgetreten. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von PERI steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von PERI am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach dem Listenpreis, welcher von PERI unter Berücksichtigung eines Gebrauchtnachlasses nach billigem Ermessen zu bestimmen ist.

10.10 Auf Verlangen von PERI ist der Käufer verpflichtet, PERI unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die erforderlich sind, damit PERI ihre Rechte gegenüber den Kunden des Käufers geltend machen kann.

10.11 PERI ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der in der vorstehenden Ziff. 10.10 genannten Forderung.

10.11.1 PERI wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung auch gegenüber allen Dritten erklärt, gegen die der Käufer einen nicht notwendig fälligen und durchsetzbaren, aber bestehenden Zahlungsanspruch aufgrund der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat.

- 10.11.2 Auf Verlangen von PERI hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung der Forderung an PERI anzuzeigen.
- 10.12 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer PERI unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesem Fall ist PERI berechtigt, seine Vorbehaltsware abzuholen.
- 10.13 Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind PERI unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
- 10.14 Hat der Käufer Vorbehaltsware mit Anderer Schalungs- und Gerüstware vermengt oder vermischt, ist PERI berechtigt, im Einvernehmen mit dem Käufer anhand der Rechnungsunterlagen zunächst ihre Mietware und dann ihre Vorbehaltsware auszusondern.
- 10.15 PERI und der Käufer treffen einvernehmlich anhand der Rechnungsunterlagen die entsprechende Aussonderungsbestimmung, welche Ware in ihrem Eigentum steht. Sollte der Käufer an der im vorstehenden Satz bezeichneten Aussonderungsbestimmung nicht mitwirken, so ist PERI berechtigt diese Aussonderungsbestimmung alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, der von PERI beauftragt wird, vorzunehmen. Der Sachverständige wird von PERI nach billigem Ermessen ausgesucht. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Nicht-Mitwirkung an der Aussonderung nicht zu vertreten hat. Im Fall der Hinzuziehung eines Sachverständigen sind dessen Kosten vom Käufer zu tragen, es sei denn, dass der Käufer die Nicht-Mitwirkung an der Aussonderung nicht zu vertreten hat.
- 10.16 Übersteigt die PERI, aufgrund der Vorausabtretung gem. Ziff. 10.9 zustehende Sicherung der Kaufpreisforderung gegen den Käufer den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 10 Prozentpunkte, so ist PERI verpflichtet, insoweit die Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Käufers vorzunehmen. Der Wert der gesicherten Forderung bestimmt sich nach dem Preis, den PERI dem Käufer in Rechnung gestellt hat.
- 10.17 Nimmt der Käufer eine an PERI abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit ihren Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an die Stelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung als abgetreten gilt.
- 10.18 Der Käufer kann nicht das Eigentum an der Kaufsache erwerben, indem die Übergabe dadurch ersetzt wird, dass zwischen PERI und dem Käufer ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Käufer den mittelbaren Besitz erhält, es sei denn, dass diese Art der Eigentumsübertragung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 10.19 Ist ein Dritter im Besitz der Kaufsache, so kann für den Eigentumsübergang, die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass PERI dem Käufer ihren Anspruch auf Herausgabe der Kaufsache gegen den Dritten abtritt; dies gilt jedoch nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbaren.
- 11. Beschaffenheit der Kaufsache, Angaben und Anwendung, Garantien**
- 11.1 Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt ausschließlich die Spezifikation, die Gegenstand des einzelnen Vertrags ist. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, zu prüfen, ob die Kaufsache für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 11.2 Angaben von PERI in Wort, Schrift und sonstiger Form zur Eignung, einschließlich Anwendung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung, erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von PERI gelieferten Kaufsache auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung, Verarbeitung und sonstige Verwendung der Kaufsache erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von PERI und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Abweichungen der Gewichte, Abmessungen und anderer technischer Werte, die keine Auswirkung auf die bestimmungsgemäße Anwendung haben, sind zulässig und berechtigen den Käufer nicht zur Beanstandung.
- 11.3 Die Kaufsache entspricht der Sollbeschaffenheit, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den in der für sie geltenden Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV) beschriebenen technischen Angaben entspricht. Bei Waren, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Käufer zur Herstellung sichtbar bleibender Betonflächen verwendet werden sollen, bestimmt sich die Sollbeschaffenheit der Kaufsache nach den Kriterien der Merkblätter „Qualitätskriterien Betonschalungen“ des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 11.4 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für PERI nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden und (iii) die aus einer solchen Garantie für PERI resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 12. Mängelrechte**
- 12.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB) nachkommt.
- 12.2 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind PERI unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme und/oder Abnahme der Ware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 12.3 Die Kosten der Untersuchung der Kaufsache trägt der Käufer. Als mangelhaft gerügte Kaufsachen sind PERI auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Für die Rechte des Käufers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.5 Ist die Kaufsache mangelhaft, liefert PERI nach eigener Wahl neu oder bessert die mangelhafte Kaufsache nach. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Kaufsache zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 12.6 Im Falle der Nachlieferung hat der Käufer PERI die mangelhafte Kaufsache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

- 12.7 Der Eigentumsvorbehalt nach Ziff. B.I.10 gilt auch für die im Rahmen der Nachlieferung zu ersetzenden Teile.
- 12.8 Hat der Kunde die mangelhafte Kaufsache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, wird PERI nach Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Nacherfüllung dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Kaufsache ersetzen. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist PERI jedoch im Rahmen der Nacherfüllung nicht zum Entfernen der mangelhaften und zum Einbau oder zum Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn PERI ursprünglich zum Einbau oder für das Anbringen der bestellten Ware vertraglich verpflichtet gewesen ist.
- 12.9 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Kaufsachen an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; PERI ist berechtigt, dem Käufer derartige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 12.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 12.11 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe der Bestimmungen in nachstehender Ziff. **Haftung** beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 12.12 Ein Rücktrittrecht des Käufers im Falle des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der den Gebrauch der Ware nicht erheblich beeinträchtigt, ist ausgeschlossen.
- 12.13 Liegt kein Mangel vor, ist PERI berechtigt, vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt zu verlangen, wenn der Käufer das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder hätte erkennen können.
- 12.14 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von PERI sowie (iv) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und (v) Rückgriffsansprüche nach § 478 Abs. 2 BGB.
- 12.15 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung.
- 13. Haftung**
- 13.1 Die Haftung von PERI ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Kaufsache nicht im Einklang mit der jeweils gültigen und ihm von PERI zur Verfügung gestellten Aufbau- und Verwendungsanleitung verwendet.
- 13.2 PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 13.3 Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Käufer vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von PERI, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von PERI sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 13.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (ii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iii) wegen Mängeln bezüglich derer PERI eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), oder (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.5 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – ist ausgeschlossen.
- 13.6 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 13.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 13 nicht verbunden.
- 14. Sonstiges**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A.
- II. Besondere Bedingungen für den Kauf aus Miete**
- 1. Kauf aus Miete**
Soweit PERI mit dem Kunden bei Abschluss eines Mietvertrages, während der Dauer eines Mietvertrages oder im Anschluss an einen Mietvertrag vereinbart, dass der Kunde die Mietsache ganz oder teilweise erwirbt (Kauf aus Miete), berechnet sich der Kaufpreis – vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung – wie folgt: Listwert der Mietsache nach der gültigen „PERI Preisliste Miete“ abzüglich eines von PERI nach billigem Ermessen bestimmten Gebrauchtnachlasses abzüglich der gezahlten Mieten zuzüglich angemessener Bearbeitungs- und Finanzierungskosten.
- 2. Mängelansprüche**
Soweit der Kunde Material, das ihm zuvor aufgrund eines Mietvertrages von PERI überlassen wurde, ganz oder teilweise käuflich erwirbt, handelt es sich um den Erwerb einer Gebrauchtware. Der Erwerb erfolgt wie besichtigt. Jede Sachmängelhaftung von PERI ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung von PERI für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 3. Anwendung der Besonderen PERI Bedingungen für den Kauf von Neuware**
Im Übrigen gelten die besonderen Bedingungen für den Kauf von Neuware (Ziff. B. I) entsprechend.
- III. Besondere PERI Bedingungen für den Kauf von Gebrauchtware**
- 1. Mängelansprüche**
Der Verkauf von Gebrauchtware durch PERI erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung für Sachmängel. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung von PERI für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

2. Anwendung der Besonderen PERI Bedingungen für den Kauf von Neuware

Im Übrigen gelten die besonderen Bedingungen für den Kauf von Neuware (Ziff. B. I) entsprechend.

C. Besondere PERI Bedingungen für Vermietung von Schalung und Gerüst

1. Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden, sofern nicht anders angegeben der Kunde als „Mieter“, und PERI als „Vermieter“ bezeichnet.

2. Beschaffenheit der Mietsache

2.1 Die Mietsache ist in der Regel gebrauchtes Material.

2.2 Ein Anspruch des Mieters auf den Erhalt von Neuware besteht nicht.

2.3 Die Mietsache wird im gereinigten und funktionsfähigen Zustand übergeben.

2.4 Soweit die Mietsache aus Schalung besteht, gilt in Bezug auf ihre Beschaffenheit: Die Sollbeschaffenheit der vom Mieter gemieteten Schalung entspricht der Richtlinie „Qualitätskriterien von Mietschalungen“ des Güteschutzverbandes Betonschalung e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Darüberhinausgehende Anforderungen an die Mietsache sind im Voraus zwischen PERI und dem Mieter in Textform zu vereinbaren. Die Überprüfung der Geeignetheit der Mietsache für einen bestimmten Zweck obliegt dem Mieter. PERI übernimmt insbesondere weder eine Garantie noch macht PERI Zusagen darüber, dass die Mietsache für die Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorschriften für den geplanten Einsatz der Mietsache geeignet oder vollständig ist, oder darüber, ob die Mietsache die Anforderungen eines eventuellen Sicherheits- und Gesundheitsplans (SiGeKo-Plan) des Mieters erfüllt.

3. Berechnung, Zahlung, Zahlungsverzug und Abtretung

3.1 Die vereinbarte Miete gilt für die Mindestmietdauer gemäß Ziff. C.10.1.

3.2 Nach Ablauf der jeweiligen Mindestmietdauer wird die Miete nach Kalendertagen berechnet.

3.3 Zur Abrechnung kommt die tatsächlich ausgelieferte, nach Stückzahl, Quadratmeter, Laufmeter, Kubikmeter, Pauschalmeter oder Steigmeter berechnete Menge („tatsächliche Vorhaltemenge“).

3.4 Die Miete für den Kalendertag errechnet sich aus der vereinbarten Miete für die Mindestmietdauer dividiert durch 30 (dreißig). Beträgt daher beispielsweise die vereinbarte Miete für eine Schalungskomponente für eine Mindestmietdauer von einem Monat 3000,- €, so errechnet sich die Miete für einen Kalendertag, wie folgt:
 $3.000,- \text{ €} / (1 \times 30 \text{ Tage}) = 100,- \text{ €}$.

3.5 Beginn und Ende der Mietzeit sind in Ziff. C.10 geregelt.

3.6 Mietrechnungen werden am Ende eines Kalendermonats entweder für den gerade vergangenen Kalendermonat oder für die gerade vergangenen 30 Tage erstellt. Mietrechnungen sind ohne Abzug zahlbar.

3.7 Alle Preise verstehen sich netto und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

3.8 Mietrechnungen sind nicht skontierbar. Erteilt der Mieter ein SEPA Firmenlastschriftmandat, so werden 2 Prozent Skonto ab Rechnungszugang gewährt.

3.9 Schecks werden nur zahlungshalber von PERI entgegengenommen.

3.10 Verzugszinsen ergeben und berechnen sich nach § 288 BGB.

3.11 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist unbestritten oder

rechtskräftig festgestellt oder beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

3.12 Der Mieter kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen PERI nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

4. Nebenleistungen

4.1 Der Mieter kann bei PERI kostenpflichtige Nebenleistungen bestellen. Hierzu gehören insbesondere:

- Ingenieurleistungen (baubegleitende Taktplanung, Schalungseinsatzplanung, Gerüsteinsatzplanung, Erstellen von statischen und prüffähigen statischen Berechnungen, Beratung bei der Schalungskoordination auf der Baustelle, etc.);
- Transportleistungen;
- Schalungsvormontage und -demontage;
- Einweisung in den Umgang mit der Mietsache;
- Rücknahme der Mietsache auf der Baustelle;
- Reinigung der Mietsache;
- Reparatur von Beschädigungen aus unsachgemäßer Handhabung und
- Entsorgung

4.2 Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.

4.3 Nebenleistungen sind nicht skontierbar. Erteilt der Mieter ein SEPA Firmenlastschriftmandat, so werden 2 Prozent Skonto ab Rechnungszugang gewährt.

4.4 Für Nebenleistungen gelten im Übrigen die „Besondere PERI Bedingungen für **Sonderschalungsvormontagen**“ (Ziff. D), die „Besondere PERI Bedingungen für **Vormontagen von Schalung am PERI Standort**“ (Ziff. E), die „Besondere PERI Geschäftsbedingungen für **Ingenieur- und Statikleistungen**“ (Ziff. F), die „Besondere PERI Geschäftsbedingungen für **Einweisung und Planabgleich**“ (Ziff. G) und die „Besondere PERI Geschäftsbedingungen für **Transportleistungen**“ (Ziff. H).

5. Übergabe der Mietsache / Prüfung der Mietsache

5.1 Auf Wunsch des Mieters wird die Mietsache in mehreren Teilen zur Abholung bereitgestellt (Vorhalten der Mietsache). Der Mieter muss seinen Abholwunsch mindestens 5 (fünf) Werktagen vor dem gewünschten Abholtermin gegenüber PERI ankündigen.

5.2 PERI stellt die Mietsache im Werk Weißenhorn oder im vereinbarten Lager zur Abholung durch den Mieter zur Verfügung, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.3 PERI fügt der Lieferung einen Lieferschein jeweils in zweifacher Ausfertigung bei. Auf dem Lieferschein sind Anzahl und Produkttyp der mit einer Ladung versandten Teile der Mietsache aufgelistet. Der Mieter hat nach Übergabe der Mietsache an den Mieter die Mietsache unverzüglich auf Übereinstimmung mit den Angaben im Lieferschein, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen.

5.4 Der Lieferschein ist bei Übergabe der Mietsache an den Mieter von diesem oder einem Vertreter des Mieters zu unterzeichnen.

5.5 Die Mietsache ist vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, sie weist wesentliche Mängel auf.

5.6 Teilleistungen von PERI sind zulässig. Im Fall der Teilleistung wird eine solche Teilleistung von PERI angezeigt.

5.7 Fehlende oder mangelhafte Teile sind PERI unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dies gilt nicht für die Fälle in denen eine Teilleistung von PERI angezeigt und erbracht wird.

5.8 Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung

- gegenüber PERI anzeigen; die Anzeige hat in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.
- 6. Gefahrübergang, Versand und Verpackung sowie Kosten für Versand, Verpackung und Wartezeiten**
- 6.1 Übernimmt der Mieter selbst oder ein vom Mieter beauftragter Frachtführer oder Spediteur den Transport der Mietsache, trägt der Mieter die Transportgefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache an den Spediteur, Frachtführer oder an den Mieter selbst.
- 6.2 Soweit PERI den Transport der Mietsache übernimmt, trägt PERI die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Mieter.
- 6.3 Versandart, Verpackung und Versandweg richten sich nach der PERI Verpackungsrichtlinie. Diese kann unter www.peri.de/agb abgerufen werden und wird auf Anfrage auch von PERI zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Versandkosten, Frachtkosten, Verpackungskosten, etwaig anfallende Mautgebühren und Entladekosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese zwei Stunden überschreiten, es sei denn, der Mieter hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.
- 7. Einsatz der Mietsache**
- 7.1 Bei der Verwendung der Mietsache hat der Mieter die Regelungen in der Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie die geltenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung wird dem Mieter zusammen mit der Mietsache kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Ein Einsatz der Mietsache unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt alleine auf Gefahr des Mieters.
- 7.3 Der Mieter ist für die sach- und fachgerechte Lagerung, die Zwischen- und Endreinigung, die Schalhautpflege, die Verwendung von Trennmitteln und die Einhaltung der Hinweise aus den übergebenen Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Produktpostern und Bedienungsanleitungen (auch für Zubehörteile) verantwortlich.
- 7.4 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich und sachgerecht zu behandeln und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache nicht gemindert wird. Die sachgerechte Nutzung durch den Mieter setzt die Einhaltung der „Handhabungs- und Pflegehinweise“ des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der jeweils aktuellen Fassung voraus. Diese werden dem Mieter vor Vertragsschluss kostenlos zugänglich gemacht.
- 7.5 Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht während der Mietdauer trifft den Mieter, soweit entsprechende Schäden dem Mietgebrauch oder der Risikosphäre des Mieters zuzuordnen sind. Schäden an der Mietsache durch nicht sachgerechte Nutzung sind nach den gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.
- 7.6 Soweit die Mietsache aus Gerüst besteht, gilt für den Einsatz der Mietsache neben den Ziff. C.7.1 – 7.4 Folgendes: Die Gerüste dürfen stets nur nach Maßgabe der Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie der einschlägigen Normen, insbesondere der Gerüstordnung DIN 4420 sowie DIN EN 12811-1 (zulässige Höchstlast) benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden PERI von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Schäden.
- 8. Überwachungs- und Sicherungspflichten**
- 8.1 Der Mieter hat die Mietsache am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile, insbesondere solche Teile, die nicht mehr den Anforderungen der Aufbau- und Verwendungsanleitungen entsprechen, auszusondern.
- 8.2 Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern und zu schützen. Im Fall des Diebstahls, der Unterschlagung oder des sonstigen widerrechtlichen Abhandenkommens ist der Mieter verpflichtet, den Diebstahl, die Unterschlagung oder das sonstige widerrechtliche Abhandenkommen unverzüglich schriftlich bei PERI und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Im Fall eines Diebstahls, einer Unterschlagung, oder eines anderen mutmaßlichen Delikts, das die Mietsache betrifft, hat der Mieter polizeiliche Anzeige zu erstatten und Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte zu stellen, sobald Anzeichen einer Straftat die Mietsache betreffend vorliegen oder Vermutungen seitens des Mieters hierfür bestehen. Eine Kopie der polizeilichen Anzeige ist unverzüglich nach der Anzeigeerstattung an PERI zu übersenden.
- 8.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache vor Beschädigungen durch Feuer, Wasser und Witterung geschützt ist.
- 9. Fristen und Termine**
- 9.1 Absolute oder relative Fixgeschäfte bezüglich der Leistungspflichten von PERI liegen nur vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 9.2 Lieferfristen oder sonstige Termine sind für PERI nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet sind.
- 9.3 Lieferfristen beginnen erst nach Klärung der Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung aller insoweit erforderlichen Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Mieters voraus.
- 9.4 Der Mieter kann vier Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Frist PERI in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu liefern. Erst mit Zugang dieser Aufforderung kommt PERI in Verzug. Sollte PERI mit der Leistung in Verzug geraten, so kann der Mieter erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 9.5 Die Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt, dass PERI selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch PERI verschuldet.
- 9.6 Behinderungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und nicht durch PERI zu vertretende Behinderungen, wie z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten und Betriebsstörungen, verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend um die Zeit ihres Andauerns zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall beim Vor- oder Unterlieferanten von PERI eintritt. Die genannten Umstände sind von PERI auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. PERI wird dem Mieter den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- 9.7 Ein etwaiger Verzugschaden ist bei leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Leistung für jede volle Verzugswoche höchstens jedoch auf 5 % des Vertragspreises beschränkt.
- 9.8 Vertragspreis im Sinne der Ziff. C.9.8 ist der Mietpreis für drei Monate oder – sofern diese kürzer ist – die mit dem Mieter festgelegte fixe Mietdauer. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsgrenzen aus Ziff. C.15.
- 10. Mietdauer**
- 10.1 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, gerechnet mit 30 (dreißig) Tagen.

- 10.2 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietsache das Lager von PERI verlässt. Die Mietzeit endet mit dem Wiedereintreffen der Mietsache in dem vertraglich vereinbarten Mietlager von PERI. Sollte im Mietvertrag kein Mietlager bestimmt worden sein, so ist Mietlager dasjenige Lager, das der Baustelle, auf die die Mietsache geliefert worden ist, am nächsten liegt.
- 10.3 Hat der Mieter den Transport der Mietsache übernommen und erfolgt die Abholung der Mietsache durch den Mieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, später als vertraglich vereinbart, so gilt der Tag der Versandbereitschaft von PERI als Beginn der Mietzeit.
- 10.4 Bei einer von PERI auf der Baustelle vorzumontierenden Mietsache beginnt die Mietzeit mit der Übergabe an den Mieter. Die Übergabe erfolgt bei Abnahme der Vormontageleistung.
- 10.5 Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Aussetzungen oder Reduzierungen der Miete wegen Feiertagen, Schlechtwetter oder technischen Stillstandzeiten werden von PERI nicht gewährt. Die gesetzliche Haftung von PERI für Pflichtverletzungen bleibt hiervon unberührt.
- 11. Mängelansprüche**
- 11.1 Etwaige Mängel der Mietsache hat der Mieter gegenüber PERI unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2 Abweichend von § 536a Abs. 1 BGB haftet PERI für anfängliche Mängel nur, wenn diese aufgrund eines Umstandes entstanden sind, den PERI zu vertreten hat.
- 11.3 Liegt ein Mangel der Mietsache vor, der ihre Tauglichkeit für den vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, ist PERI nach eigenem Ermessen berechtigt, die Mängelbeseitigung ebenfalls in Form der Lieferung einer neuen Mietsache vorzunehmen. Die Lieferung der neuen und die Abholung der mangelhaften Mietsache erfolgt in diesem Fall auf Kosten von PERI.
- 11.4 Mängelansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, soweit und solange PERI an der Überprüfung von angeblichen Mängeln gehindert wird oder die von PERI verlangten Beweismittel nicht unverzüglich in einem Rahmen zur Verfügung gestellt werden, welcher es PERI ermöglicht, den Mangel zu überprüfen und nachzuvollziehen; dabei genügt es, wenn die mangelhafte Sache PERI zur Verfügung gestellt wird und daraus der Mangel und seine Ursache erschlossen werden können.
- 11.5 Außer in Fällen von Gefahr in Verzug kann der Mieter die Behebung von Mängeln erst nach schriftlicher Zustimmung seitens PERI selbst ausführen oder ausführen lassen. PERI trägt insofern nur die Kosten, die ihr selbst entstanden wären.
- 12. Beschilderung und Werbung**
- 12.1 PERI ist berechtigt, an der Mietsache Werbung auf Bannern, Schildern, Postern und dergleichen in einer von PERI bestimmbaren Größe an gut sichtbarer Stelle für ihre Firma und Erzeugnisse anzubringen. Dabei darf die Arbeitsmöglichkeit an und mit der Mietsache nicht zum Nachteil des Mieters beeinflusst werden.
- 12.2 PERI ist berechtigt, die Objekte, an denen mithilfe von PERI Gerüsten und/oder Schalungen gearbeitet wird, zu fotografieren und unter Nennung des Namens des Mieters im Rahmen der PERI Werbung in jeglicher Form wie in Katalogen, Prospekten, auf Referenzlisten, im Internet auf ihren Homepages (www.peri.de und www.peri.com), Social-Media-Plattformen und dergleichen zu verwenden. Sofern die Urheberrechte an dem Objekt dem Bauherrn zustehen, bemüht sich der Mieter auf Wunsch von PERI, dass PERI die fraglichen Urheberrechte vom Bauherrn eingeräumt bekommt.
- 12.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von PERI angebrachte Werbung nicht beschädigt wird oder abhandenkommt.
- 12.4 Die Anbringung von Werbung an der Mietsache für den Mieter, den Bauherrn oder für andere Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von PERI, soweit für die Anbringung der Werbung ein Substanzeingriff in die Mietsache erforderlich ist. Die Werbung des Mieters darf in keinem Fall die Werbung von PERI ganz oder auch nur zum Teil verdecken oder überdecken.
- 13. Weitervermietung, Verleihen und Verbringen der Mietsache**
- 13.1 Der Mieter ist nicht berechtigt die Mietsache oder Teile der Mietsache an Dritte weiter zu vermieten, zu verleihen oder den Besitz an der Mietsache oder an Teilen der Mietsache in sonstiger Weise Dritten zu übertragen (im Folgenden „**Überlassung der Mietsache**“). Jede Überlassung der Mietsache bedarf der vorherigen Zustimmung von PERI. Die Nutzung der Mietsache durch einen auf der im Mietvertrag vereinbarten Baustelle tätigen Subunternehmer des Mieters bedarf nicht der Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes, vorausgesetzt, dass die Mietsache von dem Subunternehmer ausschließlich auf der im Mietvertrag vereinbarten Baustelle genutzt wird.
- 13.2 Alle Ansprüche des Mieters gegen einen Dritten aus der Überlassung der Mietsache tritt der Mieter hiermit an PERI ab und PERI nimmt die Abtretung hiermit an. Durch Verfügungen über die Mietsache oder Teile der Mietsache entstehende Forderungen des Mieters gegen Dritte tritt der Mieter hiermit an PERI ab und PERI nimmt die Abtretung hiermit an.
- 13.3 Der Mieter unterrichtet PERI unverzüglich, wenn die Mietsache oder Teile der Mietsache gepfändet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt ist. Auch hat der Mieter PERI von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich die Mietsache befindet, oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.
- 13.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache oder Teile der Mietsache auf einen anderen als den im Mietvertrag benannten Ort zu verbringen oder umzulagern, es sei denn PERI hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelung des vorstehenden Satzes wird eine von PERI nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall durch das zuständige Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig. Darüber hinaus behält sich PERI im Falle eines höheren Schadens die entsprechende Geltendmachung vor.
- 14. Rücklieferung**
- 14.1 Die Rücklieferung der Mietsache erfolgt durch den Mieter selbst, wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 14.2 Rücklieferungen der Mietsache erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. PERI kann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird, den Transport für den Mieter veranlassen und hierzu ein Transportunternehmen beauftragen. Übernimmt ein Transportunternehmen den Rücktransport, trägt der Mieter die Transportgefahr. Übernimmt PERI als Nebendienstleistung (Ziff. C.4 und H) den Rücktransport der Mietsache, tritt PERI ihre Schadensersatzansprüche aus der Rücklieferung der Mietsache gegen den Frachtführer oder Spediteur an den Mieter ab. Im Übrigen haftet PERI nach Maßgabe der Ziff. C.19.
- 14.3 PERI kann die Versandart und die Verpackung bei Rücklieferung bestimmen. Bei der Rücklieferung der Mietsache sind die von PERI mitgelieferten Verpackungsmaterialien (Gitterboxen, Europaletten etc.) zu verwenden und zurückzugeben.

- 14.4 Rücklieferungen der Mietsache haben an das im Vertrag genannte Mietlager von PERI (im Folgenden „**Rücklieferort**“) zu erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 14.5 Erfolgt eine Rücklieferung der Mietsache auf Wunsch von PERI an einen anderen Ort als den Rücklieferort, so übernimmt PERI eventuell anfallende Mehrtransportkosten.
- 14.6 Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters.
- 14.7 Der Mieter hat das Mietmaterial vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und zur Entladung mit Stapler geeignet zurückzugeben.
- 14.8 Von PERI vor Übergabe eingefettete mechanische Teile wie Spindeln oder Schrauben, sind eingefettet wieder zurückzuliefern.
- 14.9 Teile der Mietsache, die aufgrund der Nutzung durch den Mieter während der Mietzeit abhandengekommen sind oder unbrauchbar oder beschädigt wurden, sind PERI vom Mieter unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Unbrauchbar sind Teile der Mietsache, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Ferner hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von unbrauchbaren Teilen der Mietsache zu tragen.
- 14.10 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass gemietete Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im Falle der Vermischung von Miet- und Kauf- und anderen Gegenständen hat der Mieter zu beweisen, welche die vermieteten Gegenstände, welche die Kauf- und welche die sonstigen Gegenstände sind. Im Zweifelsfall ist PERI berechtigt, aus den vermischten Gegenständen nach ihrer Wahl diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und auszusuchen, die als vermietet anzusehen sind, und deren Herausgabe mit Beendigung des Mietverhältnisses zu verlangen.
- 14.11 Über Rücklieferungen des Mieters ist von diesem der von PERI zur Verfügung gestellte Rücklieferschein auszufüllen. Auf dem Rücklieferschein sind Anzahl und Artikelbezeichnung der mit einer Ladung versandten Teile der Rücklieferung vom Mieter aufzulisten. Der Rücklieferschein ist PERI spätestens bei Rückgabe der Mietsache ausgefüllt und vom Mieter unterschrieben zu übergeben.
- 15. Rücklieferungsprüfung**
- 15.1 Nach Anlieferung der vom Mieter zurückzuliefernden Mietsache („**Rücklieferung**“) am Rücklieferort oder an einem anderen zwischen Mieter und PERI vereinbarten Abladeort wird die Mietsache gezählt und daraufhin überprüft, ob sie den in Ziff. C.14.7 und 14.8 genannten Rücklieferbedingungen sowie den Angaben im Rücklieferschein entspricht („**Rücklieferungsprüfung**“). Die Rücklieferungsprüfung wird, sofern dies der normale Geschäftsgang zulässt, unverzüglich nach Anlieferung der Rücklieferung durchgeführt.
- 15.2 Ist der Mieter oder ein von ihm bestellter Vertreter bei der Durchführung der Rücklieferungsprüfung selbst anwesend, wird ein vom Mieter und PERI zu unterzeichnendes Protokoll über die Rücklieferungsprüfung erstellt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse der Rücklieferungsprüfung sind diese im Protokoll zu vermerken.
- 15.3 Ist der Mieter oder ein von ihm bestellter Vertreter nicht bei der Durchführung der Rücklieferungsprüfung anwesend, erstellt PERI einen schriftlichen Bericht über die Rücklieferungsprüfung. Der Mieter hat das Recht zu beweisen, dass der von PERI angefertigte Bericht falsch ist.
- 15.4 Kann die Rücklieferungsprüfung aus Zeitgründen oder aus sonstigen Gründen nicht unverzüglich nach Anlieferung der Rücklieferung durchgeführt werden, ist PERI berechtigt die Rücklieferungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen („**nachgeholte Rücklieferungsprüfung**“). PERI wird in diesem Fall die Rücklieferung dokumentieren und über die nachgeholte Rücklieferungsprüfung ihrerseits einen Rücklieferschein erstellen und dem Mieter zusenden. Auf Wunsch des Mieters wird der Mieter über den Zeitpunkt der nachgeholten Rücklieferungsprüfung von PERI vorab informiert.
- 16. Reinigung und Pflege**
- Der Mieter ist für die Reinigung und Pflege der Mietsache zuständig. Für die Reinigung und Pflege von Schalung gilt die Richtlinie des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. (GSV) für die Handhabungs- und Pflegehinweise für Schalungssysteme in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Richtlinie kann kostenfrei auf [http://www.gsv-betonschalungen.de/media/files/deutsch/download_merkblaetter_richtlinien/2003-10-11-GSV-Richtlinie-Handhabungs- und-Pflegehinweise-f-r-Schalungssysteme.pdf](http://www.gsv-betonschalungen.de/media/files/deutsch/download_merkblaetter_richtlinien/2003-10-11-GSV-Richtlinie-Handhabungs-und-Pflegehinweise-f-r-Schalungssysteme.pdf) eingesehen und ausgedruckt werden.
- 17. Abholung**
- 17.1 Ist für die Rücklieferung ausnahmsweise die Abholung durch PERI vereinbart worden, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit (3) drei Arbeitstage vor Abholung der Mietsache mit PERI zu vereinbaren.
- 17.2 Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend. Der Mieter hat in diesem Fall die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
- 17.3 Wird die Mietsache am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Zeit von PERI nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut fernmündlich oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Überwachungs- und Sicherungspflichten des Mieters nach Ziff. C.8 bleiben bis zur vollständigen Abholung der Mietsache bestehen.
- 17.4 PERI kündigt die Abholung der Mietsache rechtzeitig an. Bei Abholung durch PERI ist das Mietmaterial vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und zur Entladung mit Stapler geeignet bereitzustellen und auf Kosten des Mieters sorgsam zu verladen. Andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten von PERI gesondert berechnet. Entstehen PERI Wartezeiten von mehr als zwei Stunden aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, werden die über zwei Stunden hinausgehenden Wartezeiten PERI gesondert vergütet.
- 18. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**
- 18.1 PERI ist zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages und sämtlicher mit dem Mieter bestehenden Verträge sowie zur Rückforderung und Abholung der Mietsache berechtigt, wenn
- der Mieter mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsmieten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10 % der Gesamtsumme der für die Mietzeit vereinbarten Mietzahlungen in Verzug ist und PERI dem Mieter erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat;
 - ein Wechsel oder Scheck des Kunden beim Mieter oder einem Dritten zu Protest geht und PERI dem Mieter erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat;
 - über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, wobei etwaige Rechte des Verwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben; oder

- die Mietsache vom Mieter trotz Abmahnung nicht sachgemäß oder nicht den Vorschriften von PERI entsprechend eingesetzt oder gepflegt wird. Bei grob unpfleglicher Behandlung bedarf es im Übrigen keiner Abmahnung.
- 18.2 PERI ist in Fällen der Ziff. C.18.1 ausdrücklich berechtigt die Baustelle zur Abholung der Mietsache zu betreten.
- 18.3 Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche von PERI gefährdet werden, kann PERI vom Vermieter Vorauszahlung des Mietzins verlangen. Der Mieter verpflichtet sich PERI über den Eintritt wesentlicher Umstände, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste usw.), unverzüglich zu informieren.
- 18.4 PERI muss die Vorauszahlung nach Ziff. C.18.3 spätestens bis zum Ablauf des 10. (Zehnten) des laufenden Kalendermonats gegenüber dem Mieter in Textform (§ 126b BGB) verlangen, um das Recht auf Vorauszahlung für den Folgemonat geltend zu machen. Hat PERI das Recht auf Vorauszahlung fristgerecht im Sinne des vorstehenden Satzes geltend gemacht, ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins für den Folgemonat spätestens bis zum 20. (Zwanzigsten) des laufenden Monats zu bezahlen. Die Zahlung gemäß dem vorstehenden Satz ist fristgerecht erfolgt, wenn sie bei PERI innerhalb der Frist gemäß dem vorstehenden Satz eingegangen ist.
- 18.5 Gerät der Mieter mit Vorauszahlungen gemäß Ziff. C.18.3 und 18.4 schuldhaft in Verzug, hat PERI das Recht, den mit dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag gemäß Ziff. C.18.1 fristlos zu kündigen.
- 18.6 Der Mieter trägt die Kosten, die PERI durch die Rücknahme der Mietsache infolge einer Kündigung gemäß Ziff. C.18.1 und 18.4 entstehen.
- 18.7 Nach fristloser Kündigung ist PERI berechtigt, neben der ausstehenden Miete Schadensersatz zu verlangen.
- 18.8 Für den Fall der Kündigung wird bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der weiteren Nutzung der Mietsache gemäß § 545 BGB widersprochen. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.
- 19. Haftung von PERI**
- 19.1 Die Haftung von PERI ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Mietsache nicht im Einklang mit der jeweils gültigen und ihm von PERI zur Verfügung gestellten Aufbau- und Verwendungsanleitung verwendet.
- 19.2 PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 19.3 Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- 19.4 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch PERI, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Mieter vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von PERI, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von PERI sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 19.4.1 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Mieters (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iii) wegen Mängeln bezüglich derer PERI eine Garantie für die Beschaffenheit der Mietsache übernommen hat (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), oder (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 19.5 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – ist ausgeschlossen.
- 19.6 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 19.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 19 nicht verbunden.
- 20. Haftung des Mieters**
- 20.1 Der Mieter ist nicht berechtigt die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit zu nutzen. Nutzt der Mieter dennoch die Mietsache weiter, ist PERI berechtigt gegen den Mieter Schadensersatz und Nutzungsentschädigungen geltend zu machen.
- 20.2 Der Mieter haftet PERI auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er die Mietsache bei Beendigung des Mietvertrages nicht oder nicht in dem in Ziff. C.14.7 und 14.8 beschriebenen Zustand zurückliefert, es sei denn der Mieter hat dies nicht zu vertreten.
- 20.3 Soweit der Mieter PERI Schadensersatz zu leisten hat wegen Nichtrückgabe, Totalschadens, Unbrauchbarkeit oder Verlust der Mietsache, berechnet sich der Schaden nach dem Neuwert der Mietsache nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen PERI Preisliste Miete, abzüglich eines angemessenen Gebrauchsnachlasses für Wertminderung.
- 20.4 Soweit der Mieter PERI wegen Beschädigung der Mietsache Schadensersatz zu leisten hat, hat PERI Anspruch auf Ersatz des Reparaturaufwands bis zu 100 % des Neuwerts der Mietsache, wie er sich aus der jeweils bei Vertragsschluss gültigen PERI Preisliste Miete ergibt.
- 20.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache durch Abschluss einer angemessenen Versicherung, die den Wert der Mietsache vollständig erfasst und darüber hinaus zumindest die Risiken wie Diebstahl, Beschädigungen durch Feuer und Wasser, witterungsbedingte Schäden, sowie die daraus resultierende Schäden wegen Betriebsunterbrechungen abdeckt.
- 20.6 Der Mieter ist verpflichtet, PERI im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen die Versicherung des Mieters abzutreten.
- 20.7 Die bis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses entstandenen Mietansprüche von PERI bleiben unberührt.
- 21. Sonstiges**
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziff. A.
- D. Besondere PERI Bedingungen für Sonderschalungsvormontagen**
- 1. Allgemeines und Begriffsbestimmung**
- 1.1 Soweit nicht anders angegeben, wird der Kunde als „Besteller“ bezeichnet.
- 1.2 Bestimmte Produkte von PERI wie z.B. Kletterschalungen oder Schalungswagen für Tunnelschalungen können in Einzelteilen (unmontiert) oder zum Einsatz vorbereitet (vormontiert) geliefert werden. Wenn der Besteller eine Vormontage mit PERI vereinbart, gelten die nachfolgenden Bedingungen für Schalungsvormontagen.
- 1.3 Diese Besonderen Bedingungen für Schalungsvormontagen beziehen sich auf Schalungsvormontagen und Demontagen von Schalungsmaterial und Schalungskomponenten, die auf Baustellen ausgeführt werden.
- 1.4 Von diesen besonderen Bedingungen für Sonderschalungsvormontagen unberührt bleiben die übrigen Bestimmungen in den Bedingungen insbesondere zum Einsatz eines Richtmeisters, Reparaturen sowie die im Zuge von An- und Rücklieferungen auf Baustellen stattfindenden Abnahmen.

2. Allgemeine Leistungsbeschreibung für Sonderschalungsvormontage

- 2.1 Gegenstand von Schalungsvormontage ist der Zusammenbau von Sonderschalungsprodukten, wie z.B. Traggerüsten, Klettersystemen, Tunnelschwalgen, Arbeits- und Schutzgerüsten, Abstützböcken und Sonderschalungen, die in der Regel in Einzelteilen auf die Baustelle angeliefert werden und auf der Baustelle vor ihrem Einsatz zusammengebaut werden müssen. Schalungsvormontagen umfassen auch, soweit dies zwischen PERI und dem Besteller vereinbart ist, den Umbau und die Demontage der im vorstehenden Satz genannten Sonderschalungsprodukte.
- 2.2 PERI führt Schalungsvormontagen mit fachlich geschulten Monteuren, geeigneten Nachunternehmern und unter Verwendung eigener Werkzeuge aus.
- 2.3 Sofern PERI mit der Durchführung der Vormontage beauftragt wird, übergibt PERI dem Besteller innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Montagearbeiten die Montagepläne. Die Montagepläne werden in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik erstellt. Der Besteller hat die Montagepläne innerhalb angemessener Frist ab Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Er hat diese Pläne unverzüglich nach der Prüfung gegenzuzeichnen und zum Zeichen der Freigabe an PERI zurückzusenden oder PERI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne geändert werden sollen. Sendet der Besteller nach schriftlicher Aufforderung durch PERI innerhalb der dort gesetzten angemessenen Frist weder die gegengezeichneten Pläne noch die Benachrichtigung über Änderungswünsche an PERI, gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, sie sind nicht genehmigungsfähig. PERI führt keine Bauleistungen nach § 2 der Baubetriebsverordnung aus.
- 2.4 Im Übrigen wird der genaue Leistungsumfang der Vormontageleistungen im Vertrag vereinbart.

3. Fristen und Termine

- 3.1 Werden für Vormontageleistungen Fristen verbindlich schriftlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Besteller alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 3.2 Werden Fristen von PERI nicht eingehalten, ist der Besteller verpflichtet, zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der vom Besteller gemäß dem vorstehenden Satz gesetzten Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens bestimmen sich nach Ziff. 8.
- 3.3 Wünscht der Besteller Änderungen an den durch PERI vorzumontierenden Sonderschalungsprodukten im Sinne der Ziff. D.2.1 (im Folgenden „**Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers**“), so werden diese nachträglichen Änderungswünsche des Bestellers auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren von PERI ausgeführt.
- 3.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verlängern die vereinbarten Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.
- 3.5 Die Frist zur Schalungsvormontage gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Vormontageleistung zur Abnahme durch den Besteller bereitsteht.
- 3.6 Im Falle von Verzögerungen oder Unterbrechungen während der Schalungsvormontage, die der Besteller zu vertreten hat, gehen alle dadurch entstehenden Fristverschiebungen und Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, sowie zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten zu Lasten des Bestellers.
- 3.7 Behinderungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und nicht durch PERI zu vertretende Behinderungen, wie z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Embargo,

Epidemien, Pandemien und Betriebsstörungen verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend um die Zeit ihres Andauerns zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von PERI auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. PERI wird dem Besteller den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

4. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- 4.1 Sofort nach Auftragserteilung benennt der Besteller einen verantwortlichen Bauleiter, den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator und die Sicherheitsfachkraft.
- 4.2 Nach Auftragserteilung durch den Besteller und vor Beginn der Vormontage weist der Besteller die von PERI zur Erbringung der Schalungsvormontage auf der Baustelle eingesetzten Personen (im Folgenden „PERI Mitarbeiter“ genannt) in die örtlichen Gegebenheiten und den Sicherheits- und Gesundheitsplan ein und erteilt Informationen zu Notausgängen, Erste Hilfe und Brandschutzeinrichtungen sowie speziellen Gefahrenquellen der Baustelle.
- 4.3 Der Besteller stellt und montiert auf eigene Kosten und Gefahr erforderliche Absturzsicherungen und Abstützeinrichtungen an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, an denen Leistungen durch PERI erfolgen.
- 4.4 Prüfungen nach § 10 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) werden durch den Besteller auf dessen Kosten durchgeführt.
- 4.5 Der Besteller trifft, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Vormontageplatz erforderlichen Maßnahmen.

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller holt alle für die Schalungsvormontage notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der von PERI auszuführenden Schalungsvormontage ein.
- 5.2 Der Besteller schafft alle Voraussetzungen, damit PERI die in Auftrag genommene Schalungsvormontage vollständig, ohne Zeitverzug, ohne Beeinträchtigung von Interessen Dritter und unter Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen erbringen kann. Die zu diesem Zweck in diesen Bedingungen zusammengefassten Mitwirkungspflichten sind nicht abschließend, sondern bezeichnen nur die typischen Leistungspflichten des Bestellers. Aus den individualvertraglichen Vereinbarungen können sich zusätzliche Verpflichtungen für den Besteller ergeben.
- 5.3 Der Besteller erbringt auf eigene Kosten insbesondere folgende Leistungen:
- 5.3.1 Erstellung aller erforderlichen Trag- und Standsicherheitsnachweise für das Aufstellen von Schalung auf Bauwerken oder sonstigen Untergründen;
- 5.3.2 Erbringung von Verankerungsnachweisen für Aufhängestellen von Klettersystemen für das Montieren von Schalung an Bauwerken;
- 5.3.3 Bereitstellung von ebenen, befestigten, Lager- und Vormontageflächen in ausreichender Größe und zur Errichtung des Schalungsvormontagematerials geeigneter Lage;
- 5.3.4 Bereitstellung von Sprechfunkgeräten zur Verständigung mit dem Kranfahrer im Bedarfsfall;
- 5.3.5 Abladen, Aufladen und Demontage von losen und/oder vormontierten Schalungsteilen;
- 5.3.6 Prüfen aller angelieferten Schalungsteile auf Vollständigkeit und Beschädigungen; der Besteller wird die vertraglich geschuldeten, aber fehlenden oder mangelhaften Schalungsteile dokumentieren und in schriftlicher Form PERI melden;

- 5.3.7 Schutz der Schalung vor Diebstahl und Beschädigung;
5.3.8 Durchführen innerbetrieblicher Transporte und Baustellentransporte zwischen Lager, Montage- und Einsatzort des Schalungsvormontagematerials;
5.3.9 Bereitstellung notwendiger Hebezeuge zur Lastaufnahme (z.B. Kräne, Stapler) und Personenbeförderung (Hubarbeitsbühnen) in erforderlicher Tragkraft und Reichweite;
5.3.10 Gestellung von gemäß der gültigen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beheizten und beleuchteten Aufenthalts- und Sanitärräumen, sowie Tagesunterkünften, Werkzeugcontainer und Wasser für die Mitarbeiter von PERI;
5.3.11 Stellung von Stromanschlüssen einphasig 230 V und dreiphasig 400 V / 50 Hz, 32 A am Schalungsvormontageort;
5.3.12 Stellung von ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Bandstahl, Folien, Pappe, Papier, Holz- und Metallteile sowie Baustellenabfall.
5.4 Nivellementarbeiten, Achsenfeststellung oder sonstige maßliche Festpunkte sind bei Ersteinsätzen von Sonderschalungen durch den Besteller vorzunehmen. Feinjustierungen an den vormontierten Schalungsmaterialien erfolgen durch den Besteller.
5.5 PERI führt während des Baustelleneinsatzes ein Bautagebuch. Der Besteller wird das von PERI geführte Bautagebuch mindestens wöchentlich prüfen und schriftlich bestätigen.
- 6. Abnahme der Sonderschalungsvormontage, Mängel und Beginn der Mietzeit**
6.1 Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme der vertragsgemäßen Vormontageleistung verpflichtet, sobald PERI dem Besteller die Beendigung einer abgeschlossenen Vormontage anzeigt. Nur im Falle eines wesentlichen Mangels der Vormontage ist der Besteller berechtigt die Abnahme zu verweigern. Der Besteller hat die vertragsgemäße Vormontage unabhängig von technischen oder behördlichen Abnahmen, die der Besteller mit Dritten durchführt, abzunehmen.
6.2 Mit der Abnahme der Vormontage bestätigt der Besteller die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs.
6.3 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. In dem Protokoll werden auch alle Mängel und Beschädigungen an den von PERI vormontierten Gegenständen erfasst.
6.4 Erweist sich die Vormontage als nicht vertragsgemäß, ist PERI zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag über die Erbringung von Vormontagen zurücktreten. Weitere Ansprüche stehen dem Besteller vorbehalten gemäß nachstehender Ziff. 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht zu.
6.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist und kein wesentlicher Mangel in Bezug auf die von PERI zu erbringende Vormontage vorliegt. Insbesondere, wenn der Besteller zum vereinbarten Abnahmetermin nicht erscheint, obwohl PERI ihn rechtzeitig geladen und ihm die Folgen seines Nichterscheinens zum vereinbarten Abnahmetermin mitgeteilt hat, gilt die Vormontage als erfolgt, es sei denn, dass der Besteller sein Nichterscheinen nicht zu vertreten hat; Gleiches gilt, wenn die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Vormontage aus vom Besteller zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgt ist.
6.6 Für den Beginn der Mietzeit gilt Ziff. C 10, soweit die betroffenen Sonderschalungsprodukte zur Miete überlassen werden.
- 7. Rücknahme bei Demontage**
7.1 Vor Ausführung von Demontagen für Ab- und Umbauarbeiten erfolgt eine zwischen PERI und dem Besteller gemeinsam durchzuführende Sichtabnahme am Demontageobjekt.
7.2 Die bei der nach Ziff. D.7.1 durchzuführenden Sichtabnahme erkennbaren und während der Mietzeit entstandenen Schäden an gemieteten Produkten, sowie augenscheinlich fehlende oder beschädigte Teile werden schriftlich in einem Protokoll erfasst und photographisch dokumentiert. Der Besteller bestätigt danach die Richtigkeit der Feststellungen im Protokoll.
7.3 Bei Sichtprüfung nicht erkennbare und während der Mietzeit entstandene Schäden kann PERI innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Sichtabnahme gegen den Besteller geltend machen. Für die Geltendmachung eines Schadens im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Übersendung eines Schreibens an den Besteller ausreichend, in dem PERI dem Besteller den nachträglich erkannten Schaden und die zu seiner Beseitigung erforderlichen Kosten mitteilt.
- 8. Haftung von PERI**
8.1 PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8.2 Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Besteller vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von PERI, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von PERI sind, grob fahrlässig verursacht werden.
8.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (ii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iii) wegen Mängeln bezüglich derer PERI eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), oder (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
8.4 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – ist ausgeschlossen.
8.5 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
8.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 8 nicht verbunden.
- 9. Haftung des Bestellers**
Der Besteller haftet für Schäden, die PERI aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10. Mehraufwendungen**
10.1 Bei vernünftigerweise erfolgter Unterbrechung oder Nichtaufnahme der Vormontageleistungen infolge nicht ordnungsgemäßer baulicher Gegebenheiten, Organisation der Baustelle oder auf sonstige Veranlassung des Bestellers werden die erforderlichen Mehraufwendungen nach Aufwand PERI gesondert vergütet.
10.2 Der Besteller vergütet PERI außerdem gesondert Mehraufwendungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, insbesondere Mehraufwendungen für abgeänderte Vormontagen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die jeweils im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen.

Unwesentliche Mehraufwendungen bleiben außer Betracht und werden nicht gesondert vergütet.

11. Personenzurechnung

PERI übernimmt keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Besteller bereitgestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Bestellers.

12. Geltung der PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Vermietung

Für den Einsatz der vormontierten Sonderschalungsprodukte gelten im Übrigen die PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B) bzw. die PERI Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C).

E. Besondere PERI Bedingungen für Vormontagen von Schalungen am PERI Standort

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Die Besonderen PERI Bedingungen für Vormontagen von Schalungen am PERI Standort gelten für zwischen PERI und dem Besteller vereinbarte Vormontagen, die keine Schalungsvormontagen gem. Ziff. D. 2 sind und am PERI Standort durchzuführen sind.

1.2 Soweit nicht anders angegeben wird der Kunde als „Besteller“ bezeichnet.

2. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Vormontage von Schalung am PERI Standort

Gegenstand der Vormontage von Schalung am PERI Standort ist der Zusammenbau von Schalungen am PERI Standort.

3. Vormontagepläne

3.1 Vormontagepläne können vom Besteller oder nach separater Beauftragung durch PERI erstellt werden. Werden die Vormontagepläne vom Besteller PERI zur Verfügung gestellt, erstellt PERI die Vormontage nach diesen Plänen. PERI überprüft die Vormontagepläne des Bestellers nicht und übernimmt auch keine Haftung für die Richtigkeit der vom Besteller zur Verfügung gestellten Vormontagepläne. PERI wird den Besteller jedoch auf offensichtliche Fehler hinweisen, die der Erbringung der Leistungen durch PERI entgegenstehen. Sollen nach dem Vertrag die Vormontagepläne von PERI erstellt werden, gelten die Regelungen der Besonderen Bedingungen für Ingenieur- und Statikleistungen (Ziff. F).

3.2 Soll nach dem Vertrag die Vormontage von Schalungen am PERI Standort durchgeführt werden, so erhält der Besteller vor Beginn der Vormontage die Vormontagepläne, soweit PERI mit der Erstellung von Vormontageplänen vom Besteller beauftragt wurde.

3.3 Für den Fall der Bereitstellung der Vormontagepläne durch den Besteller, müssen die Vormontagepläne des Bestellers alle zur Herstellung des Endprodukts erforderliche Angaben enthalten. Dazu gehören neben der geometrischen Form mit allen erforderlichen Abmessungen konstruktive und statische Verbindungen sowie Materialien und Qualitätsmerkmale.

4. Änderung der Ausführung

Will der Besteller die von PERI erstellten Vormontagepläne ändern oder ordnet der Besteller Änderungen an, so teilt PERI dem Besteller unverzüglich die hieraus resultierende Preisänderung und Terminverschiebung mit. Der Besteller hat die Preisänderungen und Terminverschiebungen im Sinne des vorstehenden Satzes unverzüglich schriftlich zu

bestätigen, ansonsten führt PERI die Vormontage nach den ursprünglichen Vormontageplänen aus.

5. Durchführung der Vormontage

5.1 Bei Einsatz eigener Sachen des Bestellers übernimmt PERI insoweit keine Haftung für Schäden durch diese Sachen bei der Durchführung der Vormontage.

5.2 Seitens des Bestellers bereitgestellte Teile müssen in einem ausreichend sauberen und funktionsfähigen Zustand sein. Ist dies nicht der Fall, so sind insoweit erforderliche Mehraufwendungen wie für Prüfung und Aussortierung vom Besteller zu tragen.

6. Abnahme der Vormontage

6.1 Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme der vertragsgemäßen Vormontageleistung verpflichtet, sobald PERI dem Besteller die Beendigung einer abgeschlossenen Vormontage anzeigt. Nur im Falle eines wesentlichen Mangels der Vormontage ist der Besteller berechtigt die Abnahme zu verweigern. Der Besteller hat die Vormontageleistung unabhängig von technischen oder behördlichen Abnahmen, die der Besteller mit Dritten durchführt, abzunehmen.

6.2 Mit der Abnahme der Vormontage bestätigt der Besteller die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs.

6.3 Mängel oder Beschädigungen an den von PERI vormontierten Gegenständen sind bei Abnahme in einem vom Besteller und PERI gemeinsam zu erstellenden und zu unterzeichnenden Protokoll zu erfassen.

6.4 Erweist sich die Vormontage als nicht vertragsgemäß, ist PERI zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag über die Erbringung von Vormontagen zurücktreten. Weitere Ansprüche stehen dem Besteller vorbehaltlich etwaiger gemäß nachstehender Ziff. 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht zu.

6.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist und kein wesentlicher Mangel in Bezug auf die von PERI zu erbringende Vormontage vorliegt. Insbesondere, wenn der Besteller zum vereinbarten Abnahmetermin nicht erscheint, obwohl PERI ihn rechtzeitig geladen und ihm die Folgen seines Nichterscheins zum vereinbarten Abnahmetermin mitgeteilt hat, gilt die Vormontage als erfolgt, es sei denn, dass der Besteller sein Nichterscheinen nicht zu vertreten hat; Gleiches gilt, wenn die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Vormontage aus vom Besteller zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgt ist.

7. Verzögerter Abruf

7.1 Ruft der Besteller fertig montierte Materialien nicht zum vereinbarten Termin ab, so gerät er ohne weitere Aufforderungen in Annahmeverzug. In diesem Fall haftet PERI nach § 300 Abs. 1 BGB ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2 Die Gefahr geht insofern auf den Besteller über. Der Besteller trägt insofern auch die erforderlichen Mehraufwendungen wie Lagerkosten.

7.3 Ist das vormontierte Material vom Besteller gemietet, so beginnt die Mietzeit im Falle des Annahmeverzugs ab dem vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses oder, sofern der Annahmeverzug zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller in den Verzug der Annahme gerät.

8. Haftung

8.1 PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 8.2 Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Besteller vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von PERI, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von PERI sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 8.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (ii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iii) wegen Mängeln bezüglich derer PERI eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), oder (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – ist ausgeschlossen.
- 8.5 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 8.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 8 nicht verbunden.

9. Fristen und Termine

- 9.1 Werden für Vormontageleistungen Fristen verbindlich schriftlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Besteller alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 9.2 Werden Fristen durch PERI nicht eingehalten, so ist der Besteller verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen, die PERI ausreichend ermöglicht ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.
- 9.3 Nach Ablauf der Nachfrist nach Ziff. E.9.2 kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens bestimmen sich nach Ziff. E. 8.
- 9.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers werden auf dessen Kosten ausgeführt, soweit diese möglich und PERI zumutbar sind. Die nachträglichen Änderungswünsche verlängern die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.

10. Zahlung und Abtretung

- 10.1 Alle Preise verstehen sich netto und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 10.2 Rechnungen sind nicht skontierbar.
- 10.3 Erteilt der Besteller ein SEPA- Firmenlastschriftmandat, so werden 2 Prozent Skonto ab Rechnungszugang gewährt.
- 10.4 Schecks werden nur zahlungshalber von PERI entgegengenommen.
- 10.5 Verzugszinsen ergeben und berechnen sich nach § 288 BGB.
- 10.6 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder beruht auf demselben Vertragsverhältnis. In diesen Fällen kann der Besteller das Zurückbehaltungsrecht nach Ablauf eines Monats nach Ankündigung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts in Textform ausüben.
- 10.7 Der Besteller kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen PERI nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

11. Geltung der PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Vermietung

Für den Einsatz der vormontierten Schalungen gelten im Übrigen die PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B) bzw. die PERI Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C).

F. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Ingenieur- und Statikleistungen

1. Begriffsbestimmung

Soweit nicht anders geschehen wird der Kunde als „Besteller“ bezeichnet.

2. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Ingenieur- und Statikleistungen

Gegenstand der von PERI zu erbringenden Ingenieur- und Statikleistungen können folgende Leistungen sein:

2.1 Vormontageplanung:

Vormontageplanung ist die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Abbundpläne für die Vormontage von Schalung und Gerüst (Vormontagepläne).

2.2 Einsatzplanung:

Einsatzplanung ist die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Montagepläne (Montagepläne).

2.3 Berechnung von Standsicherheit (Statik)

Hierbei handelt es sich um die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Berechnungen, um Schalung und/oder Gerüst nach statischen Kriterien aufzubauen und zu verwenden. Nicht von der Berechnung von Standsicherheit umfasst ist die statische Abnahme von aufgebauten Schalungen und/oder Gerüsten.

3. Ingenieur- und Statikleistungen im Anwendungsbereich der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI)

Bei Ingenieur- und Statikleistungen im Anwendungsbereich der HOAI, insbesondere § 67 HOAI, werden die Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht unter- bzw. überschritten.

4. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 4.1 Der Besteller hat die ihm übergebenen Montage- und Vormontagepläne für Schalung und/oder Gerüst auf offensichtliche Unrichtigkeit im Hinblick auf das spezielle Projekt hin zu überprüfen. Der Besteller hat die ihm übergebenen Montage- und Vormontagepläne unverzüglich nach Prüfung mit Freigabe an PERI zurückzusenden.
- 4.2 Der Besteller hat PERI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montage- und Vormontagepläne für Schalung und /oder Gerüst nach Vorstellung des Bestellers im Hinblick auf das spezielle Projekt geändert werden sollen. Bei der Benachrichtigung sind auch die Änderungen aufzuzeigen, die sich der Besteller vorstellt. Unterbleibt die unverzügliche Benachrichtigung bis spätestens eine Woche nach Empfang der Montage- und Vormontagepläne beim Besteller, so gelten die Pläne als vom Besteller genehmigt, es sei denn, die Pläne sind offensichtlich nicht genehmigungsfähig.

5. Vergütung

Die Vergütung der Ingenieur- und Statikleistungen richtet sich nach den Regelungen des Vertrages.

6. Haftung

- 6.1 PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 6.2 Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Besteller vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von PERI, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von PERI sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 6.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (ii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iii) wegen Mängeln bezüglich derer PERI eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), oder (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.4 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – ist ausgeschlossen.
- 6.5 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 6.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 6 nicht verbunden.

7. Gesetzliche und sonstige Regelungen

- 7.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen gemäß Ziff. A.
- 7.2 Im Übrigen gelten für von PERI zu erbringenden Ingenieur- und Statikleistungen die gesetzlichen Regelungen.

G. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Einweisung und Planabgleich

1. Begriffsbestimmung

Soweit nicht anders geschehen wird der Kunde als „Besteller“ bezeichnet.

2. Leistungsbeschreibung

Soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, übernimmt PERI die Einweisung der vom Besteller benannten verantwortlichen Mitarbeiter in den Gebrauch des von PERI gelieferten Schalungs- und/oder Gerüstmaterials sowie den Planabgleich durch einen Richtmeister. Bei der Einweisung bzw. dem Planabgleich erbringt PERI folgende Leistungen:

- 2.1 Einweisung:
- 2.1.1 PERI weist Mitarbeiter des Bestellers in die ordnungsgemäße und fachgerechte Handhabung von Schalung und/oder Gerüst nach den PERI Aufbau- und Verwendungsanleitungen (AuV) ein. Die Montage selbst liegt in der Verantwortung des Bestellers.
- 2.1.2 Die Einweisung ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung und Montageanweisung des Unternehmers gemäß der Betriebssicherheitsverordnung.
- 2.2 Planabgleich:
- 2.2.1 PERI prüft im Rahmen des Planabgleiches die Übereinstimmung zwischen tatsächlichem Aufbauzustand der Schalung und/oder des Gerüsts mit dem Montageplan. Dabei prüft der von PERI eingesetzte Richtmeister mittels stichprobenartiger Sichtkontrolle die vom Besteller aufgebaute Schalung und/oder das Gerüst auf augenscheinliche Abweichungen vom Montageplan.

- 2.2.2 Der Planabgleich ersetzt oder beinhaltet nicht die Montageanweisung und/oder die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers gemäß der Betriebssicherheitsverordnung.

3. Verantwortung des Richtmeisters

- 3.1 Der Richtmeister hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Baustellenpersonal und ist daher nicht verantwortlich für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und für sicherheitsrelevante Belange sowie für Kran- und Staplereinsätze.
- 3.2 Der Richtmeister ist nicht verantwortlich für terminliche Abläufe oder für die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit von sich im Besitz oder im Eigentum des Bestellers befindendem Schalungs- und/oder Gerüstmaterial.

4. Arbeitszeiten und Vergütung

- 4.1 Die Arbeitszeiten der PERI Mitarbeiter richten sich nach den für PERI geltenden tariflichen Vereinbarungen. Arbeits- und Reisezeiten werden auf Arbeitszeitbescheinigungen festgehalten. Arbeitszeitenbescheinigungen sind vom Besteller zu unterzeichnen.
- 4.2 Die Vergütung wird dem Besteller zu den vereinbarten Stundensätzen zzgl. etwaiger Zulagen für Überstunden, Nacht- oder Schichtarbeiten in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Liste der Stunden- und Zuschlagssätze wird dem Besteller auf Anfrage durch PERI kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Die Stundensätze verstehen sich zzgl. etwaiger Tagesspesen, Übernachtungskosten, Fahrtkosten, Werkzeug- und Gepäckfrachten.

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat alle zur Ausführung der Leistung von PERI erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Besteller hat die für die Errichtung von Schalung und Gerüst öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beizubringen.
- 5.2 Dem Richtmeister ist vom Besteller ein verantwortlicher Baustellenkoordinator zu benennen und fachlich geeignetes Personal beizustellen. Die Sprache der Einweisung ist deutsch, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 Der Besteller hat die Überprüfung der konstruktiven und statisch erforderlichen Verbindungen selbst vorzunehmen.
- 5.4 Mit ausreichender Traglast versehene Kran- und Hebezeuge, Gabelstapler sowie Anschlagmittel und Bedienpersonal (im Folgenden „Baustellenhilfsmittel“ genannt) sind, wenn PERI dem Besteller den Bedarf anzeigt, zur Benutzung kostenlos zu überlassen. Sollte es bei der Bereitstellung der von PERI angezeigten Baustellenhilfsmittel zu Wartezeiten der von PERI eingesetzten Personen für Einweisung und Planabgleich kommen, so werden die Wartezeiten ihrer Dauer entsprechend dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 5.5 Sprechfunkgeräte zur Verständigung mit dem Kranfahrer sind im Bedarfsfall vom Besteller zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Der Besteller hat Tagesunterkünfte, Werkzeugcontainer, Arbeitsplätze auf der Baustelle, Zufahrtswege und Anschlussgleise, Kran- und Werkzeuge, Anschlüsse für Wasser und Energie bereitzustellen. Im Bedarfsfall ist vom Besteller Kraftstrom 380/220 Volt einschließlich Stromanschluss an der Baustelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für den Verbrauch sowie für Messgeräte oder Zähler trägt der Besteller.
- 5.7 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anfahrtsstraßen zur Baustelle mit Lastkraftwagen (LKW) befahren werden können. Für etwaige Schäden, die durch den mangelnden Ausbau der Straße zur Baustelle am Eigentum von PERI entstehen, haftet der Besteller.
- 5.8 Für ausreichende Beleuchtung auf der Baustelle hat der Besteller zu sorgen. Anfallende Kosten bezüglich der

- 5.9 Beleuchtung trägt der Besteller. Ist nicht für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt, kann PERI eine ausreichende Beleuchtung beschaffen und die notwendigen Kosten hierfür sowie für die Nutzung von Beleuchtung dem Besteller in Rechnung stellen. Sollte eine ausreichende Beleuchtung nicht möglich oder nicht zumutbar sein, kann PERI die Arbeiten an der Baustelle solange niederlegen, bis der Besteller eine ausreichende Beleuchtung geschaffen und die ausreichende Beleuchtung PERI angezeigt hat. Der Besteller ist für das rechtzeitige Ein- und Ausschalten bzw. Einschalten und Löschen der Lampen verantwortlich. Der Besteller ist verpflichtet, die nach der Gewerbeordnung für Kleinbaustellen erforderlichen Umkleieräume und Toiletten PERI unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Protokoll

Nach erfolgter Einweisung durch den Richtmeister hat der gemäß Ziff. G.5.2 vom Besteller zu bestellende Baustellenkoordinator das Einweisungsprotokoll zu unterzeichnen und damit die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Einweisungsverpflichtung sowie die Übergabe etwaiger Dokumente zu bestätigen.

7. Haftung

- 7.1 PERI haftet für Schäden, die PERI dem Besteller schuldhaft zugeführt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 PERI haftet nicht für Schäden, die vom Besteller durch die von ihm auszuführende Montage der Schalung und/oder des Gerüsts verursacht werden.
- 7.3 Im Übrigen ist die Haftung von PERI wie nachfolgend geregelt begrenzt: PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Mieter durch grobfahrlässiges Verhalten der Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind. Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- 7.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.4 Ferner haftet PERI für Schäden, die dem Käufer durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Organe oder leitenden Angestellten von PERI entstanden sind.
- 7.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 7.6 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie der Ersatz von Schäden, die nicht auf der Einweisung oder den Planabgleich durch PERI beruhen, sind ausgeschlossen.
- 7.7 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 7.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 7 nicht verbunden.

H. Besondere PERI Bedingungen für Transportleistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Auf Wunsch des Kunden übernimmt PERI Transportleistungen in Bezug auf die Kauf- und/oder Mietsache.
- 1.2 Transportleistungen können als Nebenleistungen zum Miet- oder Kaufvertrag vereinbart werden.
- 1.3 PERI führt Transportleistungen nicht selbst aus. Die von PERI zu transportierenden Kauf- und Mietsachen werden von PERI an einen Frachtführer oder Spediteur übergeben.

2. Transport

Der Transport der Kauf- und/oder Mietsache erfolgt ab Werk Weißenhorn, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3. Gefahrübergang

Soweit PERI den Transport der Kauf- oder Mietsache übernimmt, trägt PERI die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Käufer oder Mieter.

4. Vergütung

Die Vergütung der Transportleistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.